



# Kreissportverband Stormarn e.V.

im Landessportverband Schleswig-Holstein e.V.

## **G: Bezuschussung der Kreisfachverbände** **Organisationskosten - Grundschulungsmittel**

### **1. Allgemeine Bestimmungen**

Für die Organisationskosten und für die fachbezogene Lehrarbeit gewährt der KSV den Kreisfachverbänden, den Kreisabteilungen der Landesfachverbände sowie der anerkannten Interessenvertretungen Zuschüsse, sofern Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

Die Zweckbestimmung der Mittel sieht die Mitfinanzierung von Maßnahmen der fachbezogenen Lehrarbeit sowie der Organisations- und Verwaltungsaufgaben vor, soweit keine Kostendeckung durch Gebühren der Lehrgangsteilnehmer erreicht wird. Eine Verteilung der Mittel auf die der Sparte bzw. der den Kreisfachverbänden angeschlossenen Vereine ist nicht zulässig.

### **2. Voraussetzungen zur Förderung durch den KSV:**

- a) Eine Beschlussfassung über die Mittel des Folgejahres erfolgt in der letzten Beiratssitzung eines jeden Jahres. Zugrundegelegt werden die Anforderungen der Fachverbände/- Abteilungen in Form eines Haushaltsvoranschlages für das Folgejahr. Dieser muss die Notwendigkeit der beantragten Zuschüsse ausweisen.
  - Die rechtlich selbstständigen Fachverbände erhalten am Jahresanfang eine schriftliche Mitteilung über die zur Verfügung stehenden Mittel und die Voraussetzungen für die Auszahlung (siehe b und c).
  - Bei rechtlich unselbstständigen Fachabteilungen geht diese Mitteilung an den jeweiligen Landesfachverband bei gleichzeitiger Übersendung einer Kopie an die Kreisfachabteilung.
- b) Vorlage eines gültigen Freistellungsbescheides des Finanzamtes.
- c) Vorlage des Jahresabschlusses des Kreisfachverbandes für das Jahr davor.

### **3. Abrechnung**

Die Abrechnung der Organisationskosten erfolgt gemäß Beschlussfassung durch den Beirat am Anfang des Jahres nach Vorliegen der Voraussetzungen gem. Absatz 2.

Die Abrechnung der Schulungsmittel erfolgt nach den Grundsätzen für die Bewilligung von Grundschulungsmitteln bei Abrechnung von Lehrgängen der Kreisfachverbände/-abteilungen. Ein Lehrgang ist bezuschussungsfähig ab 10 Teilnehmern.

Die Abrechnung einer Lehrgangsmaßnahme muss spätestens 4 Wochen nach Lehrgangsabschluss in der KSV-Geschäftsstelle vorliegen, spätestens am 15. Dezember eines jeden Jahres.

Ein vollständiges Lehrgangsprogramm mit Zeitplan und Anwesenheitslisten sowie allen Ausgabenbelegen (nummeriert), sind der Abrechnung beizufügen.

Den Lehrgangsteilnehmern werden keine Fahrtkosten bezahlt.

Formulare können bei der KSV-Geschäftsstelle abgefordert werden.

Referenten- und Lehrgangsleitungskosten sind gesondert auf den entsprechenden Vordrucken abzurechnen.

Bad Oldesloe, den 26. Januar 2008

**Der Vorstand**

**Kreissportverband Stormarn e.V.**